



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

über die Prüfung

Maßnahmen zum Schutz der Großraubtiere Wolf, Luchs und Bär

Teil 2: Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema
Wolf (DBBW)

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: II 1 - 2019 - 0044 (II)

10. August 2022

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Prüfungsgegenstand	6
2	Gründung und Verstetigung der DBBW	7
2.1	Prüfungsfeststellungen	7
2.1.1	Vorüberlegungen zur Gründung der DBBW	7
2.1.2	„Probetrieb“ der DBBW	8
2.1.3	Fortführung der DBBW	8
2.2	Würdigung und Empfehlung	10
2.3	Stellungnahme des BMUV	11
2.4	Abschließende Bewertung	11
3	Aufgaben der DBBW	12
3.1	Prüfungsfeststellungen	12
3.2	Würdigung und Empfehlung	13
3.3	Stellungnahme des BMUV	14
3.4	Abschließende Bewertung	15
4	Finanzierung der DBBW	16
4.1	Prüfungsfeststellungen	16
4.2	Würdigung und Empfehlung	16
4.3	Stellungnahme des BMUV	17
4.4	Abschließende Bewertung	17
5	Abrechnung von Ausgaben der DBBW	17
5.1	Prüfungsfeststellungen	17
5.2	Würdigung und Empfehlung	18

5.3	Stellungnahme des BMUV	18
5.4	Abschließende Bewertung	19

Anlage

Aufgaben und Arbeitsschritte der DBBW

Abkürzungsverzeichnis

B

BfN *Bundesamt für Naturschutz*

BHO *Bundeshaushaltsordnung*

BMEL *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*

BMUV *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz*

D

DBBW *Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf*

F

FFH-Richtlinie *Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie*

FuE - Vorhaben *Forschungs- und Entwicklungsvorhaben*

N

NMZB *Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität*

U

UMK *Umweltministerkonferenz*

0 Zusammenfassung

Im Februar 2016 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) - zunächst für drei Jahre auf Probe - eine Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) eingerichtet.

Der Bundesrechnungshof hat im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Finanzierung der DBBW deutliche Mängel festgestellt. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob es erforderlich ist, die DBBW auch künftig durch den Bund zu finanzieren:

- 0.1 Vor Errichtung der DBBW hat es das BMUV versäumt, systematisch den eigenen und den Bedarf der Länder an einer solchen gemeinsamen Beratungsstelle zu analysieren, Handlungsalternativen abzuwägen und daraus das Aufgabenprofil für die DBBW zu entwickeln. Das BMUV hat die Entscheidung über die Fortführung der DBBW in erster Linie auf Grundlage einer Selbstevaluation getroffen. Bei einem Weiterbetrieb der DBBW sollte es in Abstimmung mit den Ländern eine aktuelle Bedarfsanalyse vornehmen und die Tätigkeit der DBBW unabhängig und umfassend evaluieren. Das BMUV hat dies zugesagt (siehe Tz. 2).
- 0.2 Der Bundesrechnungshof bezweifelt, ob nach Gründung des „Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität“ (NMZB) beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) sowie des „Bundeszentrums Weidetiere und Wolf“ im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) weiterhin das Erfordernis einer DBBW besteht und sie von Bundesseite finanziert werden sollte. Nach Auffassung des BMUV bestehen keine Überschneidungen. Das BMUV sollte prüfen, ob das NMZB beim Monitoring der Großraubtiere künftig die Koordinierung übernehmen kann (Tz. 3).
- 0.3 Trotz des erheblichen Interesses der Länder an bestimmten Aufgaben der DBBW hat sich das BMUV nicht um deren Kostenbeteiligung bemüht. Das BMUV verwies darauf, dass die DBBW insbesondere Aufgaben des Bundes erfülle und eine Kostenbeteiligung der Länder an der DBBW weiterhin nicht vorgesehen sei. Der Bundesrechnungshof fordert das BMUV auf, bei einer Evaluierung auch zu ermitteln, welche Kosten der DBBW für Aufgaben im Interesse der Länder entstehen. Das BMUV sollte diesen Kostenanteil gegenüber den Ländern geltend machen (siehe Tz. 4).
- 0.4 Das BfN zahlte der DBBW Vergütungen, ohne dass diese ihre Leistungen ausreichend nachgewiesen hatte. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BfN künftig Auszahlungen an die DBBW nur auf der Basis detaillierter Leistungs- und Kostennachweise leistet (siehe Tz. 5).

1 Prüfungsgegenstand

Deutschland hat sich international und national zur Erhaltung bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen verpflichtet. Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie Deutschland seine Rechtsverpflichtungen erfüllt und dazu beispielhaft drei international und national besonders streng geschützte Arten ausgewählt: die Großraubtiere Wolf (*Canis lupus*), Luchs (*Lynx lynx*) und Braunbär (*Ursus arctos*). Seine grundsätzlichen Feststellungen zum Schutz der Großraubtiere hat er in einem Teil 1 der Abschließenden Prüfungsmittelteilung dargelegt.

Gegenstand der Prüfung war auch die im Februar 2016 eingerichtete „**Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW)**“. Das BMUV hat die DBBW aus seinem Einzelplan (Epl. 16) als Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Vorhaben auf der Basis von zwei Aufträgen finanziert. Die administrative Abwicklung und fachliche Betreuung der beiden Projekte hat das BfN wahrgenommen. Das Auftragsvolumen der beiden FuE-Vorhaben zur DBBW liegt bei insgesamt rd. 1,9 Mio. Euro (siehe Tabelle).

Tabelle

Übersicht zu den DBBW-Projekten (Stand 31. Januar 2020)

FKZ/Az.	Bezeichnung des Projektes	Laufzeit	Auftragsvolumen in Euro
FKZ 3515 82 4100 Az. II 1.1-171/50	Dokumentation der Vorkommen und des Managements des Wolfes in Deutschland und Beratung von Bund und Ländern zum Wolf (Dokumentations- und Beratungsstelle Wolf)	2015-2019	572 643,67 ¹
FKZ 3519 53 2021 Az. II 1.1-172/02	Betrieb der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf (DBBW)	2019-2025	1 329 841,54 ²

Quelle: ¹ E-Mail des BMU vom 31. Januar 2020.

² Werkvertrag vom 23./28. Oktober 2019.

Die Gesamtausgaben für den Probebetrieb (FKZ 3515 82 4100) waren in Kapitel 1604 Titel 544 01 „*Forschung, Untersuchungen und Ähnliches*“ veranschlagt und verausgabt worden. Seit dem Bundeshaushalt 2019 sind die Haushaltsmittel für die DBBW von jährlich 300 Tsd. Euro in Kapitel 1604 Titel 532 02 „*Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben*“, Erläuterungsnummer 3 in Ansatz gebracht. Mit der Ansatzserhöhung und der zeitgleichen Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe wurde die zuvor beschlossene Verstetigung der Aufgabenwahrnehmung durch die DBBW umgesetzt. Auch beim Projekt zur Verstetigung der DBBW (FKZ 3519 53 2021) handelt es sich weiterhin um ein FuE-Vorhaben mit begrenzter Laufzeit.

Die Feststellungen zur DBBW sind in dem vorliegenden zweiten Teil der Abschließenden Prüfungsmittelteilung zusammengefasst.

2 Gründung und Verstetigung der DBBW

2.1 Prüfungsfeststellungen

2.1.1 Vorüberlegungen zur Gründung der DBBW

Bereits seit langem hatten sich verschiedene Akteure wie einzelne Bundesländer, Interessenverbände und ein externes Institut mit der Errichtung eines bundesweiten Kompetenzzentrums für Großraubtiere befasst. Ein solches Zentrum könne beispielsweise individuelle Kompetenzen aller am Monitoring und Umgang mit Großraubtieren involvierten Personen bündeln und die Arbeit der Behörden erleichtern, wenn es fachliche Grundlagen als Basis für gute Entscheidungen bereitstelle.¹

Auch das BMUV hielt zunächst im März 2014 die Errichtung eines solchen neuen nationalen Kompetenzzentrums mit eng begrenzten Daueraufgaben (z. B. Zusammenführung der Ländersdaten zur genetischen Analyse von Wolfsproben und zur Tierkörperanalyse sowie Öffentlichkeitsarbeit) für notwendig. Im weiteren Verlauf des Jahres 2014 änderte das BMUV seine Auffassung. Intern begründete es dies damit, dass das Institut bereits seit Jahren de facto als bundesweite Anlaufstelle für alle Fragestellungen zum Wolf fungiere. Bisher erhebe das Institut für Auskünfte und Beratungsleistungen keine Gebühren. Der eigentliche Grund für die Forderung nach einem Wolfskompetenzzentrum sei der Wunsch, sich die bisher unentgeltlich erteilten Auskünfte und Beratungen über ein Kompetenzzentrum durch das BMUV finanzieren zu lassen.

Bund und Länder stellten im März 2015 fest, dass sich die bestehenden Strukturen (Ständiger Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ und Runder Tisch „Wolf“ im BMUV) grundsätzlich bewährt hätten. Spezielle Fachfragen sollten insbesondere in diesen Gremien beraten werden. Gleichzeitig erarbeitete das BMUV intern eine Liste mit potenziellen Aufgaben für ein Wolfskompetenzzentrum. Diese Liste orientierte sich weitgehend an einem Vorschlag des Instituts und war später Grundlage für die Leistungsbeschreibung bei der Ausschreibung des Auftrags zur Errichtung der DBBW.

Im Mai 2015 schlug der Bund den Ländern bei einer Umweltministerkonferenz (UMK) vor, die DBBW zunächst für drei Jahre einzurichten.² Die Länder begrüßten diesen Vorschlag und sagten ihre Zusammenarbeit zu. Die UMK stellte fest, *„dass die Zunahme der Wolfsfamilien, aktuelle Entwicklungen und internationale Aspekte zu einem erhöhten Bedarf an bundesweit aufgearbeiteten, aktuellen Informationen zum Wolf führen.“*³ Die DBBW sollte schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrnehmen:

¹ BfN (Hrsg.): Monitoring von Großraubtieren in Deutschland, BfN-Skripten 251/2009, Seite 34.

² Ergebnisprotokoll zur 84. UMK am 22. Mai 2015 im Kloster Banz, TOP 13 – Wolfsmonitoring.

³ 84. UMK am 22. Mai 2015 in Kloster Banz, Beschluss Nummer 2 und 3 zu TOP 13 – Wolfsmonitoring.

- Information und Beratung der interessierten Öffentlichkeit und von Betroffenen sowie Informationen genereller Art zum Wolf,
- zeitnahe Sammlung und Bewertung von Informationen zum Vorkommen von Wölfen, den von ihnen verursachten Schäden und den jeweiligen Präventionsmaßnahmen,
- Beratung beim Auftreten auffälliger Wölfe, bei der Interpretation von Hin-/Nachweisen, bezüglich einer Schadensprävention und -kompensation sowie zur Populationsbiologie/-genetik,
- Unterstützung der europäischen und internationalen Kooperation zum Wolf.

Intern begründete das BMUV die Notwendigkeit des Kompetenzzentrums wie folgt: *„Aufgrund der aktuellen, nicht vorhersehbaren Zunahme des Wolfsbestandes in Deutschland und den damit einhergehenden derzeitigen Vorkommnissen wie Übergriffen auf Nutztiere, insbesondere mit dem plötzlichen Auftreten verhaltensauffälliger Wölfe und der Sorge um Gefährdungen von Menschen ist von Seiten des BMUV zeitnah eine Reaktion notwendig. Dessen Einrichtung ist dringend erforderlich, um durch die Koordinierung bei eilbedürftigen Fällen (auch mit Auslandsbezug) koordinierte Entscheidungen in der gebotenen Eile treffen zu können. Weiterhin drängen Verbände unterschiedlicher Ausrichtung sowie die Länder aufgrund der oben genannten Vorkommnisse auf ein solches Kompetenzzentrum. Dies wird die Akzeptanz und die Kompetenz der Naturschutzpolitik in Bezug auf den Wolf sehr verbessern.“* Das BMUV erwartete, dass sich mit dem Kompetenzzentrum bundesweite Aktivitäten zum Schutz des Wolfes intensivieren und effizienter gestalten lassen.

2.1.2 „Probetrieb“ der DBBW

Das BfN vergab im Februar 2016 an ein Konsortium den Auftrag, die DBBW „auf Probe“ als Vorhaben mit einer Laufzeit von drei Jahren aufzubauen. In dem Konsortium arbeiteten vier Institute und wissenschaftliche Einrichtungen zusammen. Die DBBW sollte die Regelungen der Länder zur Schadensprävention und -kompensation zusammenstellen und fortwährend aktualisieren. Außerdem sollte sie die Naturschutzbehörden von Bund und Ländern fachlich bei allen Fragen zum Wolf beraten. Insbesondere sollte sie die Länder beim Management und Monitoring des Wolfes unterstützen. Mit dem FuE-Vorhaben sollte erprobt werden, ob die DBBW die Länder beim Wolfsmanagement in der von der UMK gewünschten Weise unterstützen kann. Der Auftragnehmer hatte nach der Leistungsbeschreibung den Probetrieb der DBBW mit Blick auf den geplanten langfristigen Betrieb zu evaluieren.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor Erteilung des Auftrags zum Aufbau der DBBW führten weder das BMUV noch das BfN durch.

2.1.3 Fortführung der DBBW

Mit der Errichtung der DBBW auf Dauer wollte das BMUV sicherstellen, dass diese ihre bisherigen Aufgaben fortsetzen kann. Außerdem sollte ein Institut der DBBW seine Gendatenbank weiterbetreiben und personell verstärken. Der Deutsche Bundestag sprach sich im

Sommer 2018 ebenfalls dafür aus, die Arbeit der DBBW über den Herbst 2018 hinaus zu verstetigen.⁴

Über eine projektbegleitende Arbeitsgruppe waren die Länder an der Errichtung der DBBW beteiligt. Im Juni 2018 sollten sie dort ihre Wünsche für den Fall der Verstetigung der DBBW äußern. Einige Länder hatten Vorbehalte gegen den geplanten Aufgabenzuschnitt:

- Die Entwicklung der Monitoringstandards sollte beim BfN verbleiben.
- Aufgaben des BfN und der DBBW müssten klar abgegrenzt werden.
- Die DBBW könne in Zukunft anlassbezogen mit speziellen Analysen und Konzeptionen beauftragt werden. Umfang und Häufigkeit solcher Analysen und Konzepte seien allerdings kaum planbar.

Einige Länder äußerten konkrete Beratungswünsche (z. B. hinsichtlich auffälliger Wölfe, der Erstellung von Managementplänen der Beantwortung von Landtagsanfragen).

Das BfN legte dem BMUV im Juli 2019 ein „Konzept zur Verstetigung der DBBW“ vor. Dieses Konzept hatte die DBBW erarbeitet. Die DBBW bewertete darin ihre bisherigen Aktivitäten und Wirkungen als „*außerordentlich erfolgreich*“. Die DBBW dokumentiere die Populationsparameter und das Wolfsmanagement in hoher Übereinstimmung mit den Anforderungen von Bund und Ländern. Außerdem bearbeite sie zahlreiche Anfragen von Bund und Ländern und aus der Öffentlichkeit. Bund und Länder stünden im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung des Wolfs vor großen Herausforderungen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten und Konflikte zu bewältigen. Dazu sei eine zentrale Stelle wie die DBBW erforderlich, um die inhaltlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen bereitzustellen (z. B. die entsprechenden Daten). Die DBBW hielt deshalb eine Verstetigung ihrer Arbeit für unabdingbar. In dem Konzept fehlte eine weitergehende detaillierte Analyse der bisher wahrgenommenen Aufgaben, z. B. zu Zeitumfang und entstandenen Kosten für die Erledigung der einzelnen Aufgaben. Das Konzept enthielt einen Vorschlag für die künftigen Aufgaben der DBBW, ohne auf ihren voraussichtlichen Umfang näher einzugehen. Eine eigene Bewertung dieses Vorschlages durch das BMUV und BfN enthielten die Akten nicht.

Im September 2019 bekräftigte der Bundesrat, dass die Arbeit der DBBW dauerhaft abgesichert und weiterentwickelt werden muss.⁵

Im Ergebnis einer Ausschreibung beauftragte das BfN erneut das Konsortium, das schon mit dem Aufbau der DBBW „*auf Probe*“ beauftragt war.

⁴ BT-Drs. 19/2981 vom 26. Juni 2019.

⁵ BT-Drs. 19/13289 vom 18. September 2019.

2.2 Würdigung und Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat im Zusammenhang mit der Gründung der DBBW, dem „Probetrieb“ und ihrer Verstetigung deutliche Mängel festgestellt:

Das BMUV hat vor Errichtung der DBBW versäumt, eine genaue Bedarfsanalyse zu deren Aufgabenumfang vorzunehmen. Dazu hätte es sich intensiv mit den Ländern über deren Erwartungen und Anforderungsprofile an die DBBW austauschen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeiten und die Verwaltungskompetenzen sich eindeutig und ausschließlich auf Seiten der Länder befinden. Zwar reagierte die UMK positiv auf den Vorschlag des BMUV, eine DBBW einzurichten. Jedoch war die Gründung der DBBW mit keinen Kosten für die Länder verbunden. Die Initiative zur Gründung der Einrichtung kam insbesondere von dem beteiligten Institut sowie dem BMUV. Die Entscheidung des BMUV zur Errichtung der DBBW beruhte auf politischen und fachlichen Erwägungen. Dessen ungeachtet hätten BMUV und BfN für die Gründungsphase und den späteren Weiterbetrieb SMART⁶-Ziele festlegen müssen, um eine spätere Erfolgskontrolle durchführen zu können.

Nach § 7 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Auch bei der Beauftragung eines Dritten handelt es sich um eine solche finanzwirksame Maßnahme. BMUV und BfN hätten vor Ausschreibung der DBBW zunächst alle Handlungsalternativen ermitteln und im Anschluss deren Wirtschaftlichkeit miteinander vergleichen müssen. Zu den Handlungsalternativen gehörten neben dem „Outsourcing“ von Unterstützungsleistungen die Aufgabenerfüllung durch eigenes (ggf. zusätzliches) Personal des BfN oder durch eine andere Institution.

Der Bundesrechnungshof hält es zumindest für fragwürdig, dass die Entscheidung über die Fortführung von einer „Selbstevaluierung“ der DBBW abhing. Es ist kaum zu erwarten, dass ein bisheriger Auftragnehmer bei einer solchen Evaluierung umfassend Informationen für seinen Auftraggeber zusammenstellt, die dazu führen, dass seine bisherigen Aktivitäten nicht mehr fortgesetzt werden. Dies gilt hier umso mehr, als die DBBW damit rechnen konnte, bei positivem Evaluierungsergebnis auch den Auftrag für die Fortführung der DBBW zu erhalten. Im Übrigen enthielt das Konzept keine Angaben zu den voraussichtlichen Kosten der vorgeschlagenen künftigen Aufgaben, auf deren Grundlage das BMUV die benötigten Haushaltsmittel hätte verlässlich kalkulieren können.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMUV auf, vor einer nochmaligen Verlängerung des Auftrags für den Betrieb der DBBW eine umfassende und unabhängige Evaluierung ihrer bisherigen Aufgabenwahrnehmung zu veranlassen. Außerdem sollte es dann den konkreten Bedarf für eine solche Fortsetzung der DBBW in Zusammenarbeit mit den Ländern ermitteln und Ziele definieren.

⁶ SMART = Spezifisch, Messbar, Akzeptiert, Realistisch, Terminiert.

2.3 Stellungnahme des BMUV

Auf diversen Sitzungen von verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgremien sei intensiv über den Aufgabenumfang einer DBBW diskutiert worden. Mit der Einrichtung der DBBW trage das BMUV vorrangig seinem eigenen Beratungsbedarf Rechnung. Zusätzlich berate die DBBW, auch im Interesse des Bundes, die Länder beim Wolfsmanagement.

Nach Auffassung des BMUV gibt es keine Handlungsalternative zur Gründung der DBBW. Die DBBW-Expertise sei nicht innerhalb der Bundesverwaltung aufbaubar und vorhaltbar. Dies betreffe unter anderem auch die Bewertung des Verhaltens von Wölfen und die Beratung der Länder vor Ort bzw. mittels Auswertung von Beobachtungsdaten.

Die Fortführung der DBBW basiere nicht allein auf der Evaluierung der Aufgaben im Probebetrieb. Es habe neben der Evaluation durch den Auftragnehmer gemeinsam mit der Länder-Arbeitsgruppe eine ausführliche Betrachtung der Aufgaben der DBBW gegeben. Nicht nur die Länder, sondern auch der Bundestag und der Bundesrat hätten einer Verlängerung zugestimmt.

Die Kosten seien bei der Haushaltsanmeldung gemeinsam durch BfN und BMUV und aufgrund der Erfahrungen vorangegangener vergleichbarer Projekte oder Projektteile ermittelt worden. Zudem seien die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt worden.

Das BMUV werde mit den Ländern bestehende Bedarfe an einer weiteren Beratung zum Thema Wolf abstimmen. Eine Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung der DBBW durch den Bund vor einer Verlängerung sei selbstverständlich.

2.4 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass das BMUV bei einer Verlängerung des Betriebes eine Evaluierung der DBBW vornehmen möchte. Diese soll auch eine Analyse der Aufgabenwahrnehmung umfassen. Des Weiteren sollen zum weiteren Unterstützungsbedarf auch Abstimmungen mit den Ländern erfolgen. Er weist nochmals darauf hin, dass die Evaluierung umfassend und unabhängig vom Auftragnehmer durchgeführt werden sollte. Dabei sind auch der konkrete Bedarf zu ermitteln und daraus die künftigen Aufgaben der DBBW abzuleiten. Auch sind konkrete Absprachen mit den Ländern zu treffen.

Der Bundesrechnungshof widerspricht der Auffassung des BMUV, dass die Gründung der DBBW alternativlos sei. Neben einer „Nulllösung“ wären auch weitere Alternativen wie beispielsweise eine Beauftragung Dritter per Einzelauftrag oder eine vollständige oder teilweise Behördenlösung abzuwägen. Sofern der Aufbau einer eigenen Expertise in der Bundesverwaltung nicht möglich ist, wäre dies im Abwägungsprozess darstellen.

3 Aufgaben der DBBW

3.1 Prüfungsfeststellungen

Die Leistungen, die an die DBBW beauftragt wurden, sind der Anlage zu entnehmen.

Für die Meldung nach Artikel 17 der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie wird bei den jährlich stattfindenden Nationalen Monitoringtreffen Großraubtiere (auch Arbeitsgruppe „Erfahrene Personen“ genannt) für Wolf und Luchs die Populationsentwicklung aus den Länderberichten gesammelt, bundesweit abgestimmt und anschließend veröffentlicht. Bis zur Gründung der DBBW übernahm das BfN selbst die Vor-/Nachbereitung und Durchführung dieser Treffen sowie die Zusammenfassung und Veröffentlichung der Monitoringdaten. Mit diesen Aufgaben ist jetzt die DBBW beauftragt; das BfN leitet aber weiterhin die Treffen. Zu den von der DBBW zu erbringenden Leistungen gehören auch die Pflege, der Ausbau und die Weiterentwicklung ihrer Datenbank. Diese umfasst auch die Teil-Datenbanken der Länder. Die Länder sollen in diese Datenbank ihre Monitoringdaten zu Wolf und Luchs einpflegen. Die Wolfsdatenbank wurde allerdings bis zu Beginn des Jahres 2021 nur von drei Bundesländern regelmäßig für Dateneingaben genutzt. Neben den Großraubtieren sind die Länder nach der FFH-Richtlinie zum Monitoring weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten verpflichtet, deren Daten nicht über diese Datenbank erfasst werden können.

Von der DBBW werden außerdem jährlich die in den Ländern registrierten Schadensfälle durch den Wolf sowie die ergriffenen Präventionsmaßnahmen und geleisteten Kompensationszahlungen zusammengestellt und veröffentlicht. Bei den eingetretenen Schadensfällen wird nicht erfasst, ob und welche Herdenschutzmaßnahmen erfolgten.

Das BMUV eröffnete am 26. März 2021 ein NMZB beim BfN in Leipzig. Es befindet sich derzeit in einer zweijährigen Aufbauphase.⁷ Zu Struktur, Aufgaben und Zielen des NMZB liegt bisher ein Grobkonzept vor. Danach soll eine Aufgabe die Aufbereitung von Monitoringdaten aus bestehenden Monitoringquellen und deren Bereitstellung für die Monitoring-Akteure, die Öffentlichkeit und die Politik sein. In der Aufbauphase soll ein Gesamtkonzept für ein bundesweites Monitoring erstellt werden. Hierbei werde auch die Struktur des Monitoringzentrums reflektiert und ggf. entsprechend den identifizierten Anforderungen und Aufgaben angepasst.

Das BMEL gründete im März 2021 ein „Bundeszentrum Weidetiere und Wolf“. Der Bund will damit die Länder unterstützen, tragbare und sachgerechte Lösungen für präventive Herdenschutzmaßnahmen zu finden. Das Bundeszentrum soll unter anderem jährlich eine länderübergreifende Übersicht der angewandten Herdenschutzmaßnahmen erstellen sowie die dabei dennoch stattgefundenen Übergriffe erfassen. Außerdem soll es den Dialog zwischen

⁷ Unterrichtung durch die Bundesregierung „Grobkonzept für das nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität“, BT-Drucksache 19/26454 vom 28. Januar 2021, Tz. B, Seiten 3 und 9.

Weidetierhalten, den Verbänden des Naturschutzes und der Öffentlichkeit fördern sowie neue Forschungsprojekte zu Herdenschutzmaßnahmen entwickeln.

Im Jahr 2021 haben Bund und Länder eine „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Nutzung der Daten aus genetischen Untersuchungen von Großkarnivoren“ (Verwaltungsvereinbarung Großkarnivorengenetik) geschlossen. Danach teilen sich künftig Bund und Länder die Kosten für das **Nationale Referenzzentrum für genetische Analysen bei Luchs und Wolf**. Bisher übernahm der Bund die Kosten im Rahmen der DBBW.

3.2 Würdigung und Empfehlung

Aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen hat der Bundesrechnungshof Zweifel, ob die Einrichtung der DBBW weiterhin erforderlich ist:

1. Bis zur Gründung der DBBW hatte das BfN selbst die Nationalen Monitoringtreffen Großraubtiere durchgeführt und die Monitoringdaten aggregiert. Mit der Gründung des NMZB verfügt das BfN nun über eine eigene zentrale Einrichtung mit zusätzlichem wissenschaftlichem Personal.
2. Die DBBW unterhält eine eigene Datenbank zum Monitoring von Wolf und Luchs. Offensichtlich besteht von Seiten der Länder wenig Interesse an deren Nutzung. Nach den Zwischenberichten liegt dies auch an der mangelnden Kompatibilität mit den Datenbanken der Länder und einem zu hohen Aufwand. Die Übermittlung von Monitoringdaten der Länder an den Bund ist eine Daueraufgabe und betrifft nicht nur die Großraubtiere, sondern alle Pflanzen- und Tierarten nach der FFH-Richtlinie. Der Bundesrechnungshof hält es für sehr aufwendig, Insellösungen für einzelne Tierarten zu schaffen und langfristig zu pflegen.
3. Die DBBW veröffentlicht jährlich die eingetretenen Schadensfälle durch den Wolf, Präventionsmaßnahmen und geleistete Kompensationszahlungen. Da bei den Schadensfällen keine Informationen zu Herdenschutzmaßnahmen erfasst werden, können daraus keine Schlussfolgerungen zum Wolfsverhalten oder weitere Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Künftig soll das „Bundeszentrum Weidetiere und Wolf“ diese Daten erfassen und dabei auch Übergriffe trotz angewandter Herdenschutzmaßnahmen erfassen. Es käme dann zu einer Doppelerfassung der Daten durch den Bund.
4. Die Finanzierung des Nationalen Referenzzentrums für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf ist seit 2021 in einer separaten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, dass künftig das BfN wieder die vollständige Organisation der Arbeitstreffen übernimmt und dabei das NMZB in Leipzig einbindet. Das BMUV sollte prüfen, ob die Weiterführung einer eigenen Datenbank für die Großraubtiere sinnvoll ist oder anders organisiert werden sollte. Es sollte insbesondere prüfen, ob es nicht effektiver ist, eine zentrale Datenbank für alle zu erfassenden Monitoringdaten, beispielsweise beim NMZB einzurichten.

Sollte trotz der Einbindung des NMZB und der Einrichtung des „Bundeszentrums Weidetiere und Wolf“ aus Sicht des BMUV der Bedarf an einer DBBW fortbestehen, ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Einbeziehung aller denkbaren Handlungsalternativen (einschließlich der Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde) durchzuführen (siehe Tz. 2).

3.3 Stellungnahme des BMUV

Hinsichtlich der Insellösung zu den Großraubtieren hat das BMUV darauf hingewiesen, dass das Monitoring für den Wolf sehr spezifisch sei, da es sich bei der Wiederausbreitung des Wolfs um ein politisch sensibles Thema handle und daher relativ ortsnahe erfolge. Zudem stelle die Wiederbesiedlung einer Art, noch dazu eines Großraubtieres, auch wissenschaftlich einen Sonderfall dar. Mit dem Monitoring der übrigen FFH-Arten sei es insofern nicht vergleichbar. Zum jetzigen Zeitpunkt sei dieses Vorgehen daher erforderlich und expliziter Wunsch der Länder.

Das BfN lade zusammen mit der DBBW zu den Arbeitstreffen ein und habe die Sitzungsleitung inne. Die Vorbereitung und Weiterverarbeitung der Grundlageninformationen aus dem Monitoring sei Gegenstand des DBBW-Vorhabens und auch nur mit einer entsprechenden Expertise aus der Monitoringpraxis möglich. Diese Expertise liege im BfN nicht vor.

Es gebe an dieser Stelle auch keine Überschneidung mit den Aufgaben des NMZB. Es sei nicht Aufgabe des NMZB, eigene Daten zu erheben oder Monitoringprogramme zu begleiten. Bei der Durchführung des jährlichen Nationalen Monitoringtreffens und der Datengregation seien zudem fundierte fachliche Kenntnisse der Monitoringstandards für Großraubtiere erforderlich, die im NMZB nicht vorhanden seien. Dort würden auch Weiterentwicklungen der Monitoringstandards diskutiert, was fachliche Kenntnisse der Biologie von Großraubtieren voraussetze.

Die derzeit betriebene Datenbank für Großraubtiere sei auf der Basis bestehender Strukturen weiterentwickelt worden und für die Verarbeitung und Dokumentation der Monitoringdaten in den Ländern und durch die DBBW erforderlich. Die DBBW übernehme hierbei auch auf Wunsch der Länder die Anpassungen an der Datenverwaltung, -auswertung und -präsentation. Schnittstellen zu allen Datenbanken der Bundesländer seien vorhanden. Auch erfolge darüber die Verknüpfung der Informationen aus dem Totfund- und dem genetischen Monitoring. Beim NMZB würden keine Datenbanken geführt (werden). Stattdessen sei vorgesehen, dass Monitoringprogramme (und somit auch deren Datenbanken) in der Verantwortung der durchführenden Institutionen verblieben und das NMZB den Zugang zu diesen dezentral vorliegenden Informationen erleichtere. Dies erlaube Nutzenden einen vereinfachten Zugriff, der aber gleichzeitig nicht zu Lasten von gut etablierten, qualitativ hochwertigen Datenbanken mit unterschiedlichen Expertisen und Ausrichtungen gehe. Diese Vorgehensweise entspräche dem Stand der Technik und werde auch von anderen Institutionen so gehandhabt.

Die Datenbank auf der Internetseite der DBBW werde regelmäßig und breit gefächert mit umfangreichen Daten zum Wolfsmonitoring und -management aktualisiert. Durch die regelmäßige Aktualisierung der Monitoringdaten der Länder in der Datenbank sei eine abschließende Ermittlung der Bestandszahlen für jedes Wolfsjahr seit dem Zeitpunkt der Rückkehr des Wolfes nach Deutschland abrufbar. Die Datenbank der DBBW werde somit intensiv seitens des Bundes und der Länder genutzt und diene der Information der Öffentlichkeit.

Nach Auffassung des BMUV bestehe keine Gefahr einer Doppelerfassung mit dem „Bundeszentrum Weidetiere und Wolf“. Die Bundesländer würden derzeit Informationen zu Herdenschutzmaßnahmen uneinheitlich erfassen, sodass daher keine Abfrage zu den bei den Vorfällen installierten Herdenschutzmaßnahmen durch die DBBW erfolge. Sollte das Bundeszentrum Weidetiere und Wolf, welches erst in 2021 seine Arbeit aufgenommen habe, diese Daten erfassen wollen, bedürfe es hierzu einer gesonderten Abfrage bei den Ländern. Nach Kenntnis des BMUV gäbe es bisher keine Aufgabenüberschneidungen.

Um Doppelarbeiten zu verhindern, sei vorgesehen, in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung des Bundeszentrums Weidetiere und Wolf zeitnah in direkten Austausch mit dem BMEL zu treten.

3.4 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof hat nach wie vor erhebliche Zweifel an einer dauerhaften Verlängerung des Betriebes der DBBW. Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund das BfN ein eigenes Monitoringzentrum mit wissenschaftlichen Fachpersonal gegründet hat, dieses aber keine fachliche Expertise besitzen soll, um die Abstimmung der Monitoringdaten mit Vertretern von Landesbehörden zu koordinieren. Bei speziellen fachlichen Fragestellungen oder Aufgaben wie der Weiterentwicklung der Monitoringstandards kann wie bisher auf externe fachliche Expertise im Rahmen einer Vergabe zurückgegriffen werden. Dadurch entstünde auch mehr Wettbewerb. Auch befindet sich das NMZB erst in der Aufbauphase, die eine schnelle Anpassung des Aufgabenzuschnitts ermöglicht. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sollte eine Vereinheitlichung der Datenerfassung für die FFH-Berichterstattung im NMZB angestrebt werden.

Der Bundesrechnungshof hält daran fest, dass das BfN die Koordinierung des Monitorings wieder selbst übernehmen sollte. Er fordert das BMUV auf, sich wie beabsichtigt zeitnah mit dem BMEL zu den Aufgaben des Bundeszentrums Weidetiere und Wolf auszutauschen. Überschneidungen von Aufgaben sind zu vermeiden.

4 Finanzierung der DBBW

4.1 Prüfungsfeststellungen

Das BMUV hielt es bereits im März 2014 für „*dienlich*“, wenn sich die Länder an der Finanzierung eines „Nationalen Wolfkompetenzzentrum“ beteiligen. Dieses „*könnte ggf. nach dem Modell der Bund/Ländervereinbarung zum Vogelmonitoring strukturiert und finanziert werden.*“ Zum **Vogelmonitoring** haben Bund und Länder eine „Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Daten aus dem Vogelmonitoring“⁸ geschlossen. Bund und Länder übernehmen hierfür jeweils die Hälfte. Der Länderanteil wird auf die einzelnen Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt.

Der Bund finanzierte den Auftrag zum Probetrieb der DBBW, ohne daran die Länder zu beteiligen. Als Teil des Auftrags sollte der Auftragnehmer auch Vorschläge erarbeiten, wie die DBBW langfristig finanziert werden kann. Im Konzept zu ihrer Fortführung verwies die DBBW auf die Alternativen, nämlich eine ausschließliche Finanzierung durch den Bund oder eine Bund-Länder-Finanzierung. Auch das BMUV zog im Zusammenhang mit der Verstetigung der DBBW eine finanzielle Beteiligung durch die Länder erneut in Betracht, verfolgte dieses Finanzierungsmodell aber nicht weiter.

Seit dem Jahr 2019 sind nach den nicht verbindlichen Titelerläuterungen bei Kapitel 1604 Titel 532 02 jährlich 300 000 Euro Ausgaben für die Kosten des Betriebes der DBBW veranschlagt. Davon sind 80 000 Euro für die Unterstützung des **Nationalen Referenzzentrums für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf** vorgesehen. Wie bereits dargestellt, teilen sich Bund und Länder die jährlichen Kosten für dieses Referenzzentrum hälftig. Der Beitrag der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt.

4.2 Würdigung und Empfehlung

Ungeachtet der Inanspruchnahme der DBBW durch die Länder hat das BMUV bisher nicht darauf hingewirkt, dass sich diese an den Kosten der DBBW beteiligen. Andere Verwaltungsvereinbarungen zeigen, dass die Länder durchaus bereit sind, vergleichbare, von Bund und Ländern intensiv genutzter Einrichtungen mitzufinanzieren.

Das BMUV sollte weiterhin mit den Ländern über deren Beteiligung an den Kosten der DBBW verhandeln.

⁸ Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Nutzung der Daten aus dem ehrenamtlichen Vogelmonitoring Deutschlands (Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring) i. d. F. vom 1. März 2017.

4.3 Stellungnahme des BMUV

Das BMUV verweist darauf, dass die DBBW überwiegend Aufgaben des Bundes wahrnehme. Die Kosten für den Betrieb der DBBW mit 220 000 Euro jährlich hält das BMUV für angemessen. Beim Nationalen Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf beteiligten sich die Länder an den Kosten. Die Verwaltungsvereinbarung Großkarnivorengenetik sei rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

4.4 Abschließende Bewertung

Das BMUV hat die Verwaltungsvereinbarung zum Nationalen Referenzzentrum für genetische Untersuchungen für Luchs und Wolf vorgelegt. Damit wird deutlich, dass die Länder bereit sind, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Behauptung des BMUV, dass die DBBW vorwiegend für den Bund tätig sei, erscheint dem Bundesrechnungshof nicht plausibel und kann wegen fehlender Daten nicht nachvollzogen werden.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMUV auf, bei einer umfassenden Evaluierung der DBBW auch den Umfang der Kosten der von den Ländern in Anspruch genommenen Leistungen zu analysieren. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist auf eine Beteiligung der Länder an den Kosten der DBBW hinzuwirken.

5 Abrechnung von Ausgaben der DBBW

5.1 Prüfungsfeststellungen

Der Auftragswert zur Fortführung der DBBW hatte ein Volumen von rund 1,3 Mio. Euro. Die im Werkvertrag vereinbarte Vergütung von 200 000 Euro pro Haushaltsjahr war vom BfN in zwei Raten von je 100 000 Euro an den Auftragnehmer zu zahlen. Vor Zahlung der Vergütung hatte die DBBW dem BfN eine spezifizierte Teil-/Gesamtrechnung vorzulegen. Die dem BfN ausgehändigten Rechnungen bestanden nur aus dem vertraglich vereinbarten pauschalen Teilbetrag. Zudem hatte das BfN die Leistungen vor der halbjährlichen Auszahlung anhand von Zwischenberichten des Auftragnehmers abzunehmen. Die Zwischenberichte waren entsprechend der Leistungsbeschreibung detailliert zu gliedern. Das BfN prüfte nach eigenen Angaben die ihm vorgelegten Unterlagen und zeichnete dann die Zahlung sachlich richtig.

Die administrative Vorhabensbegleitung im BfN forderte bis zum Jahr 2020 eine fachliche Stellungnahme zu den Zwischenberichten des Auftragnehmers von der Fachbegleitung des BfN an. Nach Angaben des BfN lief dieses Verfahren seit dem Jahr 2020 verwaltungsmäßig ausschließlich über profi-online. Eine schriftliche Dokumentation zum Umfang und zu den Ergebnissen der Prüfung lag seitdem in den Akten nicht mehr vor. Die sachliche Richtigkeit

der Zahlung wurde seitdem nur noch über einen sogenannten „Klick im System“ von profi-online durch die Fachbegleitung bestätigt.

5.2 Würdigung und Empfehlung

Ausgaben aus dem Bundeshaushalt dürfen nach § 34 Absatz 2 BHO nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung erforderlich sind. Die bisherigen Teilrechnungen des Auftragnehmers enthielten nur die pauschal vereinbarte Vergütung. Für das BfN war daraus nicht erkennbar, für welche Leistungen dem Auftragnehmer welche Kosten entstanden waren. Es konnte somit auch nicht bewerten, ob die Kosten nur für vereinbarte Leistungen entstanden und ob der Auftragnehmer wirtschaftlich handelte. Durch die fehlende Dokumentation der fachlichen Stellungnahme war zudem der Umfang der Prüfung durch die Fachbegleitung ab dem Jahr 2020 nicht mehr nachvollziehbar. Dadurch konnte der Bundesrechnungshof beispielsweise auch nicht mehr feststellen, in welchem Umfang Beratungsleistungen der DBBW durch die Länder überhaupt in Anspruch genommen wurden.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BfN künftig Auszahlungen an die DBBW nur auf der Basis detaillierter Leistungs- und Kostennachweise leistet. Künftige Rechnungen sind nach den durchgeführten Aufgaben- und erbrachten Leistungen zu gliedern. Nur so kann das BfN die Notwendigkeit und Angemessenheit der in Rechnung gestellten Kosten prüfen. Das BfN muss sicherstellen, dass auch die fachliche Prüfung von beauftragten Leistungen für Dritte nachvollziehbar ist.

5.3 Stellungnahme des BMUV

Dem BfN sei bewusst, dass Ausgaben aus dem Bundeshaushalt nach § 34 Absatz 2 BHO nur soweit und nicht eher geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung erforderlich sind. Vertragsgegenstand über die DBBW sei deren Betrieb. Die Einzelheiten hierzu seien in der Leistungsbeschreibung und dem Angebot festgehalten. Für die vertragsgemäße Durchführung des Betriebs der DBBW seien Arbeitsstunden vorzuhalten gewesen, die naturgemäß nur mit Pauschalbeträgen vergütet werden konnten. Diese seien wie vereinbart in Rechnung gestellt worden. Zudem seien die mit dem Betrieb verbundenen Leistungen pauschal zu vergüten. Dies sei im Rahmen der Angebotsauswertung auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft worden. Eine weitere Prüfung im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung sei nach Auffassung des BMUV nicht geboten und auch nicht möglich.

Das BMUV hat ergänzend angemerkt, dass es die Kritik an den beispielsweise fehlenden Nachweisen der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen der DBBW seitens der Länder nicht nachvollziehen könne. Ob und in welchem Umfang Bundesländer Beratungsleistungen in Anspruch nehmen, sei nach der vertraglichen Regelungslage in den Zwischenberichten darzustellen und zusätzlich Gegenstand der vertraglich vereinbarten quartalsmäßigen Jour-fixe des BfN mit dem Auftragnehmer.

5.4 Abschließende Bewertung

Das BfN hat anerkannt, dass Ausgaben aus dem Bundeshaushalt nach § 34 Absatz 2 BHO nur soweit und nicht eher geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung erforderlich sind. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angaben der DBBW über die pauschal für deren Betrieb zu vergütenden Leistungen im Rahmen der Angebotsauswertung seitens des BfN kann diese Regelungen keinesfalls ersetzen. Damit geht das BMUV fehl in der Annahme, dass eine weitere Prüfung im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung nicht mehr geboten sei.

Überdies hat der Bundesrechnungshof die Höhe der vereinbarten Vergütung und die auch damit im Werkvertrag festgelegten Termine für die Zahlungen der Teilleistungen zu keiner Zeit in Frage gestellt. Allerdings sieht der Werkvertrag vor Zahlung der Vergütung eine spezialisierte Teil-/Gesamtrechnung vor. Diese Regelung hat den alleinigen Zweck, eine Prüfung der Rechnungen zu ermöglichen. Dabei hat das BfN die Feststellung indirekt bestätigt, dass es die Rechnungen der DBBW nicht prüfen kann, weil die dazu erforderlichen Angaben fehlen.

Der Bundesrechnungshof fordert das BfN daher weiter auf, künftig sicherzustellen, dass es Auszahlungen an die DBBW nur auf der Basis detaillierter Leistungs- und Kostennachweise leistet. Künftige Rechnungen sind nach den durchgeführten Aufgaben- und erbrachten Leistungen zu gliedern. Nur so kann das BfN die Notwendigkeit und Angemessenheit der in Rechnung gestellten Kosten prüfen. Darüber hinaus hat das BfN sicherzustellen, dass auch die fachliche Prüfung von beauftragten Leistungen für Dritte nachvollziehbar ist.

Reinert

Peters

Beglaubigt: Rogall, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Anlage zur APM Aktenzeichen: II 1 – 2019 – 0044 (II)

Aufgaben und Arbeitsschritte der DBBW

(Quelle: Leistungsbeschreibung des BfN zur DBBW vom 24. Juli 2019)

A Dokumentation und Wissensplattform

- (1) Pflege, Ausbau und Weiterentwicklung der Datenbank der DBBW, die auch die Teil-Datenbanken der Länder beinhaltet
- (2) Sammlung, Bewertung und kartografische Darstellung der Wolfsvorkommen in Deutschland
- (3) Erstellung des jährlichen Statusberichts
- (4) Zusammenstellung von Nutztierschäden, Kompensations- und Präventionszahlungen
- (5) Auswertung und Bereitstellung der Ergebnisse des Totfundmonitorings
- (6) Abstimmung des genetischen Monitorings für die Länder mit den Ergebnissen des Freiland-Monitorings
- (7) Fortlaufende Pflege der Übersicht zu den Wolfsmanagementplänen der Bundesländer und Nachbarstaaten Deutschlands und Bereitstellung auf der DBBW-Homepage
- (8) Zusammenstellung und fortlaufende Aktualisierung der Kontaktdaten der für das Wolfsmanagement zuständigen Behörden und Experten für die projektinterne Nutzung
- (9) Aktualisierung der Homepage inkl. einer englischen Version

B Beratungsaufgaben

- (1) Beratung für den Auftraggeber zur Vorbereitung von Gremiensitzungen, zu Bundestags-Anfragen o. ä., Fachvorträgen auf nationalen Veranstaltungen
- (2) Beratung für die Länder zu Wolfsnachweisen, zu auffälligen Wölfen und anderen Fragen des Wolfsmanagements
- (3) Anlass- und fallbezogene Beratung der Naturschutzbehörden der Bundesländer zum Umgang mit auffälligen Wölfen und bei Bedarf fachliche Unterstützung vor Ort
- (4) Erarbeitung eines Fachkonzepts zum Monitoring von Wölfen bei flächiger Verbreitung

C Austausch in Netzwerken

- (1) Durchführung der nationalen jährlichen Monitoringtreffen
- (2) Kooperationen und Durchführung von Arbeitstreffen zum Wolfsmonitoring und -management mit einzelnen Nachbarländern (Polen, Tschechien und Dänemark)
- (3) Unterstützung des internationalen Erfahrungsaustauschs und Teilnahme an internationalen Veranstaltungen zum Wolfsmonitoring und -management
- (4) Austausch mit Herdenschutzfachleuten nach Einrichtung eines Herdenschutzkompetenzzentrums

D Zusammenarbeit, Abstimmungen und Berichte

- (1) Absprachen treffen
- (2) Erstellung des Jahresberichts
- (3) Projekttreffen (PAG, AG-AN und projektinterne Treffen)
- (4) Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut Senckenberg, Fachgebiet Naturschutzgenetik/Gelnhausen
- (5) Zusammenarbeit mit dem Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)/Berlin

E Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Sichtbarkeit der DBBW nach außen für die Öffentlichkeit durch Homepage, Weiterentwicklung und Pflege des bestehenden Informationsangebotes.
- (2) Erstellen einer englischen Version der Homepage und fortlaufende Aktualisierung nach Bedarf
- (3) Beantwortung von Presseanfragen zur Arbeit der DBBW